

## Verjährung von zivilrechtlichen Forderungen

Stand: Januar 2011

### Allgemeines

Im täglichen Geschäftsverkehr wird eine Vielzahl von Verträgen zwischen Privatpersonen und Unternehmen, aber auch zwischen Unternehmen untereinander abgeschlossen, beispielsweise Kaufverträge, Werkverträge, Mietverträge und andere. Aus diesen Verträgen entstehen Verpflichtungen wie zum Beispiel die Bezahlung des Kaufpreises. Der Geltendmachung solcher Ansprüche ist eine gesetzliche Grenze gesetzt. Das bedeutet, dass nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist der Schuldner sich auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Anspruches verweigern kann. Der Gläubiger kann seinen Anspruch nicht mehr gerichtlich durchsetzen, obwohl der Anspruch rechtlich gesehen weiter bestehen bleibt.

### Verjährungsrecht seit dem 01.01.2002

Das Verjährungsrecht wurde zu Beginn 2002 neu gestaltet. Die wichtigsten Eckpunkte sind: Ansprüche verjähren grundsätzlich in **drei Jahren**. Für Baumängel und verwandte Konstellationen wird die Verjährung auf **fünf Jahre** ausgedehnt. **Dreißig Jahre** beträgt sie für Herausgabeansprüche aus absoluten Rechten, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen sowie Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt sind, und bestimmten weiteren Fällen vollstreckungsfähiger Titulierungen. Forderungen aus Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in **sechs Monaten**.

Von entscheidender Bedeutung ist bei jeder Verjährungsfrist, wann die Frist zu laufen beginnt: Der Verjährungsbeginn erfolgt grundsätzlich zum Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis hat. Der Kenntnis wird die grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers gleichgesetzt.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung können vertraglich grundsätzlich auch ein anderer Verjährungsbeginn und andere Verjährungsfristen vereinbart werden. Ausnahme: Eine Abkürzung besonderer, als zwingend gestalteter, Verjährungsfristen (insbesondere von Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern).

Ohne Rücksicht auf Entstehung des Anspruchs, Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis des Schaden auslösenden Ereignisses und der Person des Schuldners verjähren zur Erzielung einer Rechtssicherheit

- Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit nach 30 Jahren nach dem den Schaden auslösenden Ereignis,
- Andere Schadensersatzansprüche (zum Beispiel wegen eines Vermögensschadens oder einer Eigentumsverletzung) in 10 Jahren von ihrer Entstehung an,
- Alle übrigen Ansprüche (die also keinen Schadensersatz beinhalten, zum Beispiel Herausgabeansprüche oder Unterlassungsansprüche) in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.

Diese Verjährungshöchstfristen begründen keine Jahresendverjährung. Hier ist der Verjährungsbeginn auf den Tag genau zu bestimmen.

#### **Verjährung von Gewährleistungsansprüchen**

Kauf-, werk- und reisevertragliche Gewährleistungsansprüche verjähren seit dem 01.01.2002 grundsätzlich in zwei Jahren. Gewährleistungsansprüche wegen Baumängeln und mangelhaften eingebauten Baumaterialien verjähren in fünf Jahren; hinzu treten weitere Fristen.

#### **Hemmung und Neubeginn der Verjährung**

Der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht einberechnet. Das Gesetz sieht eine Vielzahl von Hemmungsgründen vor, insbesondere

- wegen Rechtsverfolgung,
- bei einem bestehenden Leistungsverweigerungsrecht,
- bei höherer Gewalt,
- die Veranlassung eines Schlichtungsverfahrens und der Beginn des schiedsgerichtlichen Verfahrens,
- Anträge einstweiligen Rechtsschutzes,
- bei Verhandlungen über den Anspruch oder den Anspruch begründenden Umständen.

Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Der Neubeginn (früher Unterbrechung genannt) bewirkt, dass die bereits angelaufene Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen beginnt. Der Neubeginn der Verjährung erfolgt, wenn

- der Schuldner den Anspruch anerkennt,
- wenn gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen oder beantragt werden, es sei denn, diese werden später wieder aufgehoben.

#### **Übergangsvorschriften**

Ansprüche, die am 01.01.2002 bereits nach altem Recht verjährt waren, unterliegen weiterhin den Vorschriften des bis zum 31.12.2001 gültigen Verjährungsrechts, d.h. sie bleiben verjährt.

Auf nach dem 01.01.2002 entstehende Ansprüche finden die oben aufgeführten Verjährungsregelungen Anwendung. Im Grundsatz gelten die neuen Verjährungsregelungen auch für alle Ansprüche, die am 01.01.2002 noch nicht verjährt sind. Von diesem Grundsatz sieht das Übergangsrecht aber eine Fülle von Ausnahmen vor, die in ihrer Gesamtheit außerordentlich kompliziert sind. Diese können dahingehend vereinfacht zusammengefasst werden, dass bezüglich der Verjährung für vor dem 01.01.2002 entstandene Schuldverhältnisse stets die Verjährung im konkreten Fall nach altem und nach neuem Recht verglichen werden muss und zwar einschließlich der Regelungen zur Hemmung und Unterbrechung/Neubeginn der Verjährung. Zur Anwendung kommt dann grundsätzlich die Regelung, die zu einer kürzeren Verjährungsfrist führt.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

*Ansprechpartner:*

*IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe  
Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 944520, Telefax 02761 944540  
E-Mail [gabriela.pokall@siegen.ihk.de](mailto:gabriela.pokall@siegen.ihk.de)*